

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 28=48 (1882)

**Heft:** 27

**Rubrik:** Ausland

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

von 15,000 kg. grobkörnigen Geschützpulvers wegen zu großer Offensivität zur Korrektur zurückgewiesen werden. . . .

e. Waffensfabrik. Mit einer Durchschnittszahl von 105 Arbeitern weist die Fabrik für 1881 folgende Leistungen auf:

1. An eidgenössische Verwaltungen: 709 neue Repetitionswaffen, Modell 1878 (mit Säbelbajonet und Scheide) à Fr. 82.

100 neue Repetitionstücher, Modell 1881 (mit Säbelbajonet und Scheide) à Fr. 94.

Umänderungen und Reparatur von 953 Peabodygewehren, Aufrüsten und Reparatur von 3670 Repetitionswaffen (2700 Gewehren, 250 Stutzer, 600 Karabiner, 120 Revolver), Lieferung von 12 Büchsenmacherkisten und 144 Büchsenmachertaschen für Landwehrbataillone und Lieferung von Waffenfett, Total für Fr. 57,851. 87.

Lieferung von einzelnen Waffen außer Serie und Bestandtheile für Fr. 15,698. 36 und von Werkzeugen und Lehren für Fr. 1,026. 90.

2. An kantonale Verwaltungen: Waffen, Bestandtheile, Werkzeuge, Reparaturen und Verschiedenes (Waffenfett für Fr. 263. 20) für Fr. 24,402. 18.

3. An Privaten: Waffen, Bestandtheile, Werkzeuge, Reparaturen und Verschiedenes (Waffenfett für Fr. 4490. 20) für Fr. 24,883. 14.

trotz des pro 1881 bei steter Qualitätsverfeilokomnung abermals um 50 Cts. per Gewehr reduzierten Preises und der in Folge der Ordonnanzänderungen von 1881 entstandenen Betriebsförderungen und Kosten verzögert die Fabrik noch einen Nettoertrag von Fr. 2072. 87.

XIII. Waffenplätze. Die Waffenpläneanlagen in Lausanne wurden im Berichtsjahr ausgebaut und hergerichtet, so daß die Benutzung derselben für 1882 eintreten kann. . . .

XIV. Festungsarbeiten. Im Betreff des Landesbefestigungsfrage beschränken wir uns auf die Mitteilung, daß die Berichte der Subkommissionen, die in Folge der in der Gesamtcommission geprägten Verhandlungen aufgestellt wurden, theils während, theils erst unmittelbar vor Schluss des Jahres eingelangt sind. Da die Gesichtspunkte und Vorschläge dieser Kommissionen über das zu wählende Befestigungssystem, über den Umfang, Ort und Art der Festungsanlagen in weitgehender Weise von einander abweichen und unter solchen Umständen eine Einigung der bisherigen Gesamtcommission nicht zu erwarten steht, so scheint uns angezeigt, das gewonnene Material an eine neue Commission zur weiteren Prüfung und gutachtllichen Behandlung zu überweisen.

XV. Postulate. Im Berichtsjahr haben Sie in Betreff der Kontrolle des Kriegsmaterials unterm 28. Juni folgendes Postulat aufgestellt:

„Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, in welcher Weise unser Kriegsmaterial qualitativ eingehender zu untersuchen sei und wie die auf den Unterhalt derselben fallenden Verwendungen des Bundes sich besser kontrollieren lassen.“

Bereits unterm 26. November 1881 ist den Räthen eine bezügliche Botschaft vorgelegt worden, in Folge welcher durch Bundesbeschluß vom 23. Dezember gleichen Jahres die Stelle eines Inspektors des Materials errichtet wurde, deren Besetzung in's Jahr 1882 fällt.

Von früheren Postulaten ist nur dasjenige vom 21. Februar 1878, Nr. 148, formell noch unerledigt. Dasselbe lautet:

„Der Bundesrat ist eingeladen, darüber Bericht zu erstatten, ob nicht für die Bekleidung der Rekruten billigere und dabei doch gleich solide Stoffe gewählt werden können.“

In Berücksichtigung dieses Postulates haben wir bereits unterm 14. Januar 1879 beschlossen: in Erfas des bisherigen olivengrauen Stoffes mit feiner Ausrüstung einen dunkelblauem trüten mit weniger Ausrüstung (ohne Strich) für Mäthosen, und einen ebensofachen, etwas leichteren, für Beinleider der Fußartillerie einzuführen.

Unterm 16. März 1880 erfolgte sodann der Beschluss betreffend die successive Abschaffung der Halbtuchhosen und der Tuchhosen mit feiner Ausrüstung bei sämtlichen Truppengattungen und

Erfas derselben durch Tuchhosen ohne Strich, d. h. mit wenig Ausrüstung. Das seit 1875 vorgeschriebene Kaputtuch entspricht bereits den Anforderungen des Postulates. Wir verwenden demnach gegenwärtig für die eigentlichen Arbeitskleider, namentlich für den Kaput, die Exerzierweste für Infanterie und die Beinskleider, Stoffarten, welche nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen in Bezug auf Halbfertigkeit, Ausrüstung und Preis den im Postulat enthaltenen Wünschen vollkommen entsprechen.

Einzig für die Waffenrocke wird ein Stoff von feinerer Ausrüstung, gemäß dem im Jahre 1875 aufgestellten Normalmuster, beibehalten und finden wir eine Änderung des Stoffes im Sinne der Verminderung des gesättigten Aussehens desselben um so weniger für angezeigt, als der Waffenrock das einzige Paradeschild des Wehrmannes ist und uns nicht, wie bei anderen Armeen, für die verschiedenen Dienstaufsätze mehrere Uniformen zur Verfügung stehen.

Wir hoffen, daß diese Auskunftsvertheilung die hohen Räthe veranlassen wird, das Postulat als erledigt zu betrachten.

## Unsland.

Frankreich. (Die Verantwortlichkeit des Kriegsministers.) Ueber die Frage der Verantwortlichkeit des Kriegsministers schreibt die „Armée française“ u. a. Folgendes:

Der Kriegsminister ist zunächst von einem Generalstab umgeben, der aus gewählten Offizierern besteht, deren reiches allgemeines Wissen und sachmännische Befähigung alle Garantien bieten, um Studien in Sachen wichtiger Heeresfragen mit Erfolg bewirkt zu sehen.

Außer diesem der Person des Kriegsministers zugethielten Generalstab, besteht noch das sogenannte Kabinet des Ministers, dessen Personale die Aufgabe hat, den Kriegsminister in allen an der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten im Kurrenten zu erhalten. Auch dieses Personal setzt sich aus den tüchtigsten Offizierern der Armee zusammen. Nun kommen weitere die Althetzungen (Direktionen) des Kriegsministeriums in Betracht zu ziehen, die je nach ihren speziellen Atributionen mit dem entsprechenden sachmännischen Personale ausgestattet sind. Sie vermitteln die Dienstgeschäfte zwischen den Truppen, Anstalten &c. und dem Kriegsminister.

Die Komites wurden erst kürzlich reorganisiert und zwar in dem Sinne, daß sie die Interessen und Bedürfnisse der einzelnen Waffengattungen und speziellen Dienstzweige ganz besonders wahrzunehmen haben. Sie sind allerdings nur streng konsultative Institutionen geblieben.

Schließlich muß noch des großen obersten Kriegsrathes Erwähnung gemacht werden, der vermöge der Art seiner Zusammensetzung dem Kriegsminister eine hohe moralische Autorität im Parlamente verleiht, sobald es sich um Heeresfragen von großer politischer Bedeutung handelt.

Der oberste Chef der Kriegsverwaltung hat sohn als unmittelbare Hilfsorgane: den Generalstab, das Kabinet, die Direktionen, die Komites und den obersten Kriegsrath. Man sollte nun annehmen können, daß er in dieser Weise mit allen nur denkbaren Mitarbeitern zur Leitung des Heerwesens und Schaffung der Reglements, Armee-Broschriften &c. mehr als genügend verschen sei; dem ist aber nicht so.

Es wurde letzter Zeit noch eine große temporäre Commission ins Leben gerufen, welche durch ihre Zusammensetzung und ihre Atributionen einen ganz eigenartigen Platz im Räthe des Kriegsministers einnimmt. Diese Commission bringt aber in ihrer Wirksamkeit eine Menge ernster Gefahren. Sie wird entweder für des Kriegsministers eigene Initiative ein Hemmschuh sein oder ihn zu Schritten veranlassen, die er mit seiner Verantwortlichkeit nicht immer vollständig zu bedenken im Stande ist. Die Arie der obersten Heeres-Autorität erscheint durch diese Commission plötzlich verrückt.

Es wird selten geschehen, daß ein Kriegsminister gegen eine so zusammengesetzte Commission offen seine gegenteiligen Ansichten zum Ausdruck bringen dürfte; ja es wird sich kaum mehr ein Kriegsminister finden lassen, der mit dieser Commission tabula rasa zu machen bereit ist und deshalb bezeichnen wir diese Schaffung jüngsten Datums als keine glückliche, vielmehr auch noch als eine solche, welche das Staatsgesetz der Minister-Verantwortlichkeit erheblich zu alterieren im Stande ist.